

15.07.2019

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2622 vom 12. Juni 2019  
der Abgeordneten Ellen Stock, Jürgen Berghahn und Dr. Dennis Maelzer SPD  
Drucksache 17/6561

### **Einsparungen der Landesregierung auf Kosten von behinderten Menschen in NRW?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Nach § 37 Abs. 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) müssen Pflegebedürftige in regelmäßigen Abständen einen Beratungseinsatz in Anspruch nehmen, wenn sie Pflegegeld beziehen. Mit der Neuregelung bei den Beratungsbesuchen nach § 37 Abs. 3 SGB XI, zum 01.01.2019, wird die Höhe der Vergütung für die Pflegedienste nicht mehr im Gesetz festgeschrieben. Sie ist mit den Pflegekassen gesondert zu vereinbaren, als Ergänzung zu den Vergütungsvereinbarungen. Die Vergütung kann dabei nach Pflegegraden gestaffelt werden.

Sofern ein Pflegebedürftiger beihilfeberechtigt ist, übernimmt die Pflegekasse entsprechend § 28 Abs. 2 SGB XI die Kosten für den Beratungseinsatz zur Hälfte. Die andere Hälfte der Kosten wird durch die Beihilfe getragen. Seit diesem Jahr haben sich die Kosten für den Beratungseinsatz im lippischen Südosten deutlich erhöht. Dieser kostete bisher 33,00 Euro. Seit Anfang des Jahres verlangt die Diakonie im lippischen Südosten beispielsweise 75,00 Euro pro Beratungseinsatz. Die Beihilfe der Bezirksregierung Detmold weigert sich diese erhöhten Kosten anzuerkennen. Sie rechnet gegenwärtig weiter nur anteilig die 33,00 Euro ab.

**Der Minister der Finanzen** hat die Kleine Anfrage 2622 mit Schreiben vom 12. Juli 2019 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

Datum des Originals: 12.07.2019/Ausgegeben: 18.07.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**1. Aus welchem Grund benachteiligt die Landesregierung behinderte Menschen mit Beihilfeberechtigung finanziell?**

Behinderte Menschen mit Beihilfeberechtigung werden nicht benachteiligt. Die Regelungen des SGB XI gelten durch entsprechende Verweise in der BVO NRW unmittelbar für den Beihilfeberechtigten. Damit ist sichergestellt, dass Beihilfeberechtigte des Landes in Pflegefällen nicht schlechter gestellt werden als Bürger ohne Beihilfeanspruch.

**2. Auf welcher Grundlage erstattet die Beihilfe der Bezirksregierung anteilig ausschließlich den geringen Betrag von 33,00 Euro anstatt der real anfallenden Kosten?**

Die Beihilfestelle der Bezirksregierung Detmold hat irrtümlich den bis 31.12.2018 geltenden Höchstbetrag für Beratungseinsätze bei der Beihilfefestsetzung zu Grunde gelegt.

**3. Braucht es veränderte rechtliche Regelungen auf Landesebene, um eine an den erhöhten Kosten orientierte Erstattung durch die Beihilfe zu ermöglichen?**

Dies ist nicht erforderlich, weil landesrechtliche Regelungen, die eine korrekte Anwendung der Bestimmungen des SGB XI vorsehen, bereits vorhanden sind.

**4. Wird es eine rückwirkende Erstattung des nicht bezahlten Anteils der Beihilfe für die Betroffenen geben?**

Die entsprechenden Beihilfefestsetzungen wurden bereits korrigiert und eine den Bestimmungen des SGB XI entsprechende Beihilfe ausgezahlt.

**5. Wie viele Personen in NRW sind in Bezug auf einen Beratungseinsatz beihilfeberechtigt?  
(Bitte aufgeschlüsselt nach Bezirksregierungen)**

| Bezirksregierung | Personen, die Beratungseinsätze bei der Beihilfe geltend machen |
|------------------|---|
| Arnsberg         | 165   |
| Detmold          | 91  |
| Düsseldorf       | 189   |
| Köln             | 240   |
| Münster          | 148   |